

Parkvertrag

1. Vertragsparteien

Der Verein «**Lebens- und Erlebnisraum Pfyng-Finges**» in 3970 Salgesch

einerseits und

die Gemeinde xy in 39xx xy

andererseits

2. Naturpark - Gemeinden

Die Gemeinde xy integriert ihr Gemeindeterritorium in den Regionalen Naturpark Pfyng-Finges. Dieses Gebiet wird zum Aufbau eines Regionalen Naturparks von mindestens 100 km² mit weiteren Gemeinden ergänzt. Die Gemeinde schliesst hierzu gemäss Art. 23e ff des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und den Artikeln 25 ff der Pärkeverordnung die nachfolgenden Vereinbarungen mit dem Verein Lebens- und Erlebnisraum Pfyng-Finges ab.

3. Zweck des Parks

Der Regionale Naturpark Pfyng-Finges bezweckt einerseits Erhalt und Aufwertung von Natur- und Landschaftswerten und andererseits die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, indem das vorhandene Potenzial in Wert gesetzt wird. Hierzu werden auf dem gesamten Gemeindegebiet der Naturpark-Gemeinden¹ folgende strategischen Ziele verfolgt:

- a) Erhalt und Aufwertung der hohen Natur- und Landschaftswerte;
- b) Förderung der ökologischen Infrastruktur sowohl ausserhalb als auch innerhalb von Siedlungen;
- c) Erhalt und Stärkung von wertvollen Kulturgütern, Ortsbildern und immateriellem Kulturerbe;

¹ Eine Ausnahme bilden die beiden Gemeinden Sierre und Crans-Montana, welche nur mit einem Teil der Gemeindefläche in den Parkperimeter integriert werden. Die strategischen Ziele gelten entsprechend nur für die integrierten Flächen. Akteure, welche zwar einer der beiden Gemeinden angehören, jedoch nicht auf den integrierten Flächen ansässig sind und somit streng genommen ausserhalb des Parkperimeters aktiv sind, können sich trotzdem an Projekten des Naturparks beteiligen, sofern sie mit dem Naturpark über eine Partnerschaftvereinbarung die individuellen Massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung festlegen.

- d) Verankerung der Nachhaltigkeitswerte der Schweizer Naturpärke bei den regionalen Unternehmungen;
- e) Förderung der Kreislaufwirtschaft und der regionalen Wertschöpfungsketten;
- f) Förderung der Entwicklung hin zu klimaangepassten und landschaftsschonenden Mobilitätssystemen, Gebäuden und Anlagen;
- g) Steigerung der Wertschätzung von Natur-, Landschafts- und Kulturwerten bei Bevölkerung und Gästen durch eine zeitgemässe Umweltbildung;
- h) Förderung von Handlungswissen und Kompetenzen zu Nachhaltigkeitsthemen bei den Naturparkbewohner/-innen;
- i) Qualitätssteigerung und -sicherung durch die Geschäftsstelle des Naturparks nach innen und aussen;
- j) Stärkung des Wissenstransfers und Nutzung von Synergien auf regionaler und überregionaler Ebene;
- k) Förderung der Vernetzung von regionalen Akteuren im Bereich der räumlichen Entwicklung;
- l) Förderung der Kontaktpflege zu Forschungseinrichtungen.

4. Grundsatz der Zielerreichung

Die Naturpark-Gemeinden bestimmen selber, wie sie eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Punkt 3 konkret umsetzen, und übernehmen dafür die Verantwortung. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen in den beteiligten Gemeinden bleiben unverändert.

Bestehende Nutzungen dürfen unverändert beibehalten werden.

Die Zugehörigkeit zum Naturpark erlaubt die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten. Die Parkgesetzgebung und die Zugehörigkeit zu einem Regionalen Naturpark schaffen also keine zusätzlichen Auflagen und ändern nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Anlagen. Neue Nutzungen, Bauten und Anlagen werden nach Möglichkeit so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume nicht gestört oder beeinträchtigt sind.

5. Organisation der Trägerschaft

Der Verein «Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges» ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen des Regionalen Naturparks Pfyn-Finges. Es handelt sich dabei um einen Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die unterzeichnende Gemeinde ist vollwertiges Mitglied des Vereins «Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges». Er garantiert ihr eine angemessene Vertretung und das Stimmrecht einer Parkgemeinde gemäss den geltenden Statuten².

² Statuten des Vereins «Lebens und Erlebnisraum Pfyn-Finges», April 2009

6. Finanzielle und anderweitige Beiträge der Naturpark-Gemeinden

a) Jährliche finanzielle Sockelbeiträge der Naturpark-Gemeinden

Die jährliche finanzielle Beteiligung jeder Gemeinde wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Sie umfasst im Minimum folgende Beiträge pro Gemeinde:

- CHF 5'000.- jährlicher Grundbeitrag Munizipalgemeinde
- CHF 3.- / Einwohner, wobei max. 10'000 Einwohner pro Gemeinde angerechnet werden
- CHF 1.- / Hektar Gemeindefläche, wobei max. 4'500 Hektaren pro Gemeinde angerechnet werden

Änderungen der Beitragsordnung liegen in der Kompetenz der Generalversammlung.³

Die Berechnung der Beiträge basiert jeweils auf dem gesamten Gemeindegebiet und der gesamten Bevölkerung (aufgrund der aktuellsten Zahlen des kantonalen Amtes für Statistik), unabhängig davon, ob die Gemeinde voll oder nur teilweise integriert ist.

b) Ausserordentliche finanzielle Beiträge der Naturpark-Gemeinden

Verfügt die Gemeinde über Schutzgebiete, beteiligt sie sich an den Kosten für Gardienage. Der Umfang des jährlichen Beitrags wird zusammen mit den jährlichen Fixbeiträgen (Art. 6a) in der Beitragsordnung festgelegt.

Lanciert die Gemeinde selbst zusammen mit dem Naturpark ein Projekt oder profitiert sie in einem Projekt markant mehr als die übrigen Gemeinden (z.B. ortsgebundene Projekte), so beteiligt sie sich am Projekt mit einem angemessenen ergänzenden Beitrag in Absprache mit dem Naturpark.

c) Anderweitige Beiträge in Form von Eigenleistungen oder materiellen Leistungen der Naturpark-Gemeinden

Die Gemeinde stellt dem Verein «Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges» allfällige Infrastrukturen nach Absprache zur Verfügung. Die Miete kann nach den Vorgaben des Bundes als Eigenleistung angerechnet werden.

Die Gemeinde bestimmt einen Vertreter, welcher sie an Sitzungen vertritt. Der Vertreter kann je nach Sitzungsgrund (Generalversammlung, Vorstandssitzung, Projektsitzung, etc.) eine andere Person sein. Der Aufwand des Vertreters wird nach den Vorgaben des Bundes als Eigenleistung angerechnet.

Die Gemeinde unterstützt Arbeiten des Naturparks auf dem eigenen Gemeindegebiet nach Möglichkeit mit eigenen Ressourcen (Personal, Material, Werkzeuge, etc.). Der Aufwand wird nach den Vorgaben des Bundes als Eigenleistung angerechnet.

7. Änderungen des Parkvertrags

Bei Gemeindefusionen zwischen Naturpark-Gemeinden bleibt der Parkvertrag bis zum vereinbarten Ablauf gültig, wobei die Gemeinden in Bezug auf Art. 6 weiterhin als Einzelgemeinden gelten. Im Falle einer Gemeindefusion zwischen einer oder mehrerer Naturpark-Gemeinde(n) mit einer oder mehreren Gemeinde(n)

³ Statuten des Vereins „Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges“, April 2009, Art. 23.1

ausserhalb des Parkperimeters, beschränken sich die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen auf die Gemeindefläche und Anzahl Einwohner der Gemeinde bei Abschluss des Parkvertrages.

Weitere Vertragsänderungen sind in Absprache mit Bund und Kanton sowie bei Zustimmung sämtlicher Naturpark-Gemeinden möglich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

8. Dauer, Kündigung und Aufhebung des Vertrages

Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Pfyng-Finges das Label verleiht (31.12.2032).

Der Vertrag kann vor Ende der 10-jährigen Betriebsdauer (31.12.2032) grundsätzlich nicht gekündigt werden.

Eine vorzeitige Aufhebung ist aus folgenden wichtigen Gründen möglich:

- Wenn das Label „Park von nationaler Bedeutung“ durch den Bund nicht erteilt oder entzogen wird.
- Wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park sich auf Ebene Bund oder Kanton in einem Ausmass ändern, welche volkswirtschaftlich wichtige Entwicklungsprojekte verhindern.
- Wenn die Unterstützung durch Bund und Kanton deutlich unter die bei der Unterzeichnung des Vertrags bekannte Höhe sinkt und dadurch die vorgesehenen Massnahmen unrealisierbar werden.

Die vorzeitige Aufhebung kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins Pfyng-Finges oder durch mind. zwei Drittel der Vertragsgemeinden erfolgen. Mit dem Aufhebungsbeschluss wird auch der Zeitpunkt der Vertragsauflösung festgelegt.

9. Erarbeitung und Verabschiedung der Teile Managementplan für den Betrieb und 4-Jahresplanung

Der Verein «Lebens- und Erlebnisraum Pfyng-Finges» ist für die Ausführung der nötigen Massnahmen entsprechend der Projektfichen und dem Managementplan (Leistungsvereinbarung über vier Jahre) verantwortlich.

Der Verein «Lebens- und Erlebnisraum Pfyng-Finges» erarbeitet die Projektfichen und den Managementplan (Leistungsvereinbarung über vier Jahre) und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Die unterzeichnende Gemeinde wie auch natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in dieser Gemeinde haben die Möglichkeit, über den Naturpark nachhaltige Projekte zu lancieren und sich an der Erarbeitung der Projektfichen zu beteiligen.

Der Verein «Lebens- und Erlebnisraum Pfyng-Finges» schliesst die Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Projektfichen und des Managementplans mit dem Kanton ab.

10. Inkrafttreten und Erneuerung

Der Parkvertrag tritt mit der Ratifizierung durch das zuständige Organ sämtlicher Gemeinden (Urversammlung oder Stadtrat) in Kraft. Der Bund verleiht das Label für 10 Jahre. Der Parkvertrag bleibt bis zum Ende der Gültigkeit des Parklabels in Kraft (Ende 2032). Vor Ablauf des Vertrages bemühen sich die Naturpark-Gemeinden um eine erneute Verleihung des Parklabels über weitere zehn Jahre und eine entsprechende Verlängerung des Parkvertrages. Hierzu bedarf es einer demokratischen Legitimierung, welche die Naturpark-

Gemeinden durch einen Gemeinderatsbeschluss (beziehungsweise Generalrat) oder die Urversammlung erbringen können. Falls erforderlich, kann der Parkvertrag in diesem Zeitpunkt angepasst werden.

11. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Salgesch.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Salgesch, ...

Der Naturpark:

Verein «Lebens- und Erlebnisraum Pfyng-Finges», vertreten durch:

Salamin Olivier

Peter OGGIER

Präsident des LER Pfyng-Finges

Direktor des Naturparks Pfyng-Finges

.....

.....

Die Naturpark-Gemeinde:

Gemeinde xy, vertreten durch:

XXX XXX

XXX XXX

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

.....

.....